

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

Antrag Fraktion SP/junge SP

vom 26. Februar 2019

Traktandum RG 0167/2018: Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung

Ziffer I.

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985

§ 24^{bis} Abs. 1 (geändert) soll lauten:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von **75%** steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 26 Abs. 1 lit. b (geändert) soll lauten:

b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Sie sind im Umfang von **75%** steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965[SR 642.21] an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht.

Begründung:

Das neue Bundesrecht schreibt den Kantonen eine Mindestbesteuerung der Dividenden von 50% vor. Sie können eine höhere Besteuerung vorsehen, die nach oben nicht bzw. bei 100% begrenzt ist.

In der Botschaft zur Vernehmlassungsvorlage (Ziffer 3.3.1, S. 27, und Anhang C) hat der Regierungsrat dargelegt, dass eine Teilbesteuerung der Dividenden von 75% die wirtschaftliche Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne von Kapitalgesellschaften sachgerecht vermeidet, wenn die effektive Gewinnsteuerbelastung rund 13% beträgt (vgl. auch Botschaft an den Kantonsrat, Ziffer 3.3.1, S. 28, und Anhang C).